

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit wir nicht mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, die wir mit dem Besteller abschließen. Sie beziehen sich auf Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge im Rahmen der gesamten, auch zukünftigen Geschäftsverbindung. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote

1. Angebote geben wir freibleibend und kostenlos ab, soweit sich nicht aus dem Angebot bzw. einer vorherigen Vereinbarung etwas anderes ergibt.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, enthalten nur Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Unsere Verträge schließen wir ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung.
4. Unsere dem Besteller übersandte Auftragsbestätigung ist für die Verpflichtungen beider Vertragsparteien maßgebend, wenn der Besteller ihr nicht ausdrücklich und unverzüglich widerspricht.
5. Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln gelten die INCOTERMS in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.

III. Pläne und technische Unterlagen

1. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Plänen und Unterlagen, die wir dem Besteller aushändigen, vor. Der Besteller hat Pläne und Unterlagen, die er von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln und darf sie ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht an Dritte weitergeben.
2. Wir behalten uns Änderungen der der Bestellung zugrundeliegenden Spezifikation vor, sofern dadurch unsere Leistung und die Qualität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.

IV. Lieferfrist, Liefertermin

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit beginnt auch nicht vor Erteilung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Genehmigungen oder Bescheinigungen.
2. Die Lieferfrist oder ein vereinbarter Liefertermin sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet wurde. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
3. Soweit der Besteller uns zur Durchführung des Auftrages Konstruktionsunterlagen/Pläne zu übergeben oder sonstige Mitwirkungs- oder Beschaffungsverpflichtungen hat, setzt unsere Verpflichtung zur Einhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins die Erfüllung dieser Vertragspflichten des Bestellers voraus. Lieferfrist oder Liefertermin verlängern bzw. verschieben sich - unbeschadet unserer Rechte aus einem Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, den der Besteller mit seiner Verpflichtung uns gegenüber säumig ist.
4. Können wir eine Lieferfrist oder einen Liefertermin infolge eines Entlastungsgrundes nicht einhalten, so verlängern bzw. verschieben sie sich angemessen. Sind Lieferfristen oder Liefertermine bereits abgelaufen, so tritt an ihre Stelle eine angemessene neue Lieferfrist. Ein Entlastungsgrund liegt vor, wenn unsere Vertragserfüllung durch einen nach Vertragsabschluß eingetretenen, bei Vertragsschluß nicht vorhersehbaren Umstand verzögert wird, der außerhalb unseres Einflusses liegt. Als Entlastungsgründe kommen beispielsweise in Betracht:
 - Naturkatastrophen,
 - Brand,
 - Eingriffe der öffentlichen Gewalt,
 - gesetzliche Verbote,
 - Fehlen von Transportmitteln,
 - allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern,
 - Einschränkungen des Energieverbrauches,
 - verspätete Lieferung wesentlicher Rohstoffe oder Halbfabrikate sowie
 - Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen.
5. Ein Recht zum Rücktritt oder zum Ersatz des Schadens steht dem Besteller bei schuldloser Verzögerung nicht zu.

6. Befinden wir uns mit einer Lieferung oder Leistung im Verzug, und ist dem Besteller hierdurch nachweislich ein Schaden entstanden, so ist der Besteller berechtigt, von uns als Ersatz für den Verzugsschaden für jede vollendete Woche der Verspätung höchstens 0,5%, jedoch im ganzen nicht mehr als 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung zu verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung oder Lieferung nicht in Betrieb genommen werden kann, sofern der nachgewiesene Schaden nicht geringer ist. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe, unserer leitenden Angestellten oder unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
7. Befinden wir uns mit einer Lieferung oder Leistung im Verzug, ist der Besteller weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, falls wir eine uns vom Besteller gesetzte, angemessene Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten haben. Für Nichterfüllungsschäden haften wir auf Schadensersatz in dem in Ziffer 6 festgelegten Höchstmaß.
8. In Fällen, in denen die Lieferung oder sonstige Leistung abhängig ist von der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder von anderen behördlichen Genehmigungen, sind wir von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, falls die erforderliche Genehmigung ohne unser Verschulden nicht erteilt oder widerrufen werden sollte.

V. Abnahme

1. Soweit das Gesetz eine Abnahme vorsieht, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach Empfang des Liefergegenstandes, oder, sofern wir die Montage übernommen haben, unverzüglich nach Beendigung des Probetriebes unter Angabe der Gründe erklärt, daß er die Abnahme verweigere.
2. Förmliche Abnahmeprüfungen kann der Besteller nur verlangen, wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.
3. Im Falle einer förmlichen Abnahmeprüfung gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller berechnete Beanstandungen nicht unmittelbar nach Beendigung der Prüfung schriftlich geltend macht.
4. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Besteller. Sie werden nach Aufwand berechnet.
5. Führt der Besteller eine vereinbarte förmliche Abnahme nicht durch oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch uns als Abnahme.
6. Verzögert sich eine Abnahmeprüfung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

7. Ist die Abnahme von einer Bescheinigung einer Überwachungsgesellschaft bzw. Klassifikationsgesellschaft abhängig, gilt diese auch dann als erfolgt, wenn das entsprechende Zertifikat bzw. die Bescheinigung nicht innerhalb von einem Monat nach Lieferung bzw. Durchführung des Probetriebs aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vorliegt.
8. Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind wir im Falle einer verspäteten Abnahme durch den Besteller berechtigt, dem Besteller die durch die Lagerung nach dem vereinbarten Abnahmeterrn entstandenene Kosten zu berechnen, bei Lagerung in unserem Werk mit mindestens ½ % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, sofern nicht der Besteller nachweist, daß wir keinen oder einen geringeren Schaden hatten.

VI. Versand, Versicherung und Montage

1. Die Lieferung von Waren erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Den Zeitpunkt der Lieferung teilen wir dem Besteller schriftlich mit und zwar so rechtzeitig, daß der Besteller die notwendigen Maßnahmen treffen kann.
2. Selbst wenn wir den Versand freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung übernommen haben, geht die Sach- und Preisgefahr mit Übergabe der Waren an die Versandperson auf den Besteller über.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt es dem Besteller, für den etwaigen Abschluß einer Transportversicherung zu sorgen.
4. Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr über mit Beginn des auf die Beendigung der Montage folgenden Tages (Übernahme in den Betrieb des Bestellers); soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich der Probetrieb im Betrieb des Bestellers trotz betriebsbereiter Aufstellung um mehr als 14 Tage, geht die Sach- und Preisgefahr mit Ablauf der 14 Tage auf den Besteller über.

VII. Zahlungen

1. Der Besteller hat Zahlungen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern nichts Besonderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort nach Erhalt fällig.
2. Der Vertragspreis gilt, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verladung und Verpackung.
3. Kommt der Besteller mit Zahlungen oder sonstigen Verpflichtungen in Rückstand oder wird nach Vertragsschluß eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers oder eine sonstige Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse evident, durch die unser Anspruch auf Gegenleistung oder Bewirkung der sonstigen Verpflichtungen des Bestellers gefährdet wird, so können wir die zur Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen notwendigen

Handlungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen bzw. der sonstigen Verpflichtung des Bestellers aufschieben. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall angemessen.

4. Ist der Besteller mit Zahlungen im Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu fordern. Außerdem sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen. Nach Ablauf der Frist sind wir jederzeit berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die erbrachten Leistungen zurückzufordern oder eine Teilvergütung zu beanspruchen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Dem Besteller ist untersagt, mit behaupteten Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Vorbehaltsware).
2. Be- und Verarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware erfolgen für uns als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Wir nehmen für diesen Fall bereits jetzt die Übertragung des Eigentums an.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern mit der Maßgabe, daß seine Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Die Forderungen des Bestellers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen für diesen Fall bereits jetzt die Abtretung an.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretungsforderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages aus unserer Rechnung über die jeweils veräußerte Vorbehaltsware.
5. Der Besteller ist verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder von anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und uns die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Informationen zu übermitteln.

IX. Gewährleistung für Mängel der Lieferung

A. Hinsichtlich der Lieferung neu hergestellter Sachen

1. Unbeschadet der Ziffern 11 und 12 sind wir im Rahmen der Gewährleistung nur zur Nacherfüllung verpflichtet. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf solche Mängel an dem Liefergegenstand, die bei Gefahrübergang vorhanden sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweisbar aufgrund einer vor Gefahrübergang liegenden Ursache unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten..

Die Gewährleistung gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf den folgenden Ursachen beruhen:

- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder vom Besteller eingesetzte Dritte,
 - mangelhafte Wartung oder Behandlung,
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - übermäßige Beanspruchung,
 - unbefugt durch den Besteller oder durch vom Besteller eingesetzte Dritte ausgeführte Reparaturen,
 - normale Abnutzung,
 - Nichtbeachtung der für den Betrieb und die Behandlung der gelieferten Gegenstände bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der vom Lieferanten vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen und Gebrauchshinweise,
 - einem ungeeigneten Standort oder Baugrund sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüsse.
2. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Ausbesserung des mangelhaften Teils, Lieferung eines Ersatzteils oder Neulieferung erfolgen.

3. Unsere Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate nach Anlieferung bzw. Abnahme.
4. Wir sind berechtigt, bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten auch konstruktive Veränderungen vorzunehmen, sofern dies für die Nachbesserung erforderlich ist.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind auf vom Besteller gelieferte oder freigestellte Materialien, Erzeugnisse oder auf eine vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion.
6. Für Mangelfolgeschäden an der Anlage des Bestellers oder an abgrenzbaren Teilen des Liefergegenstandes haften wir im Rahmen der Gewährleistung nicht.
7. Für die aufgrund unserer Gewährleistungsverpflichtung ausgebesserten Teile und gelieferten Ersatzteile sowie für eine aufgrund unserer Gewährleistungsverpflichtung erfolgte Neulieferung gelten die gleichen Vertragsbestimmungen wie für den ursprünglichen Vertragsgegenstand. Ersetzte Teile bleiben bzw. werden unser Eigentum nach Maßgabe von Klausel VIII. Die erneute Gewährleistung für ersetzte bzw. instand gesetzte Teile beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Liefergegenstand nach Durchführung der Mängelbeseitigung in Betrieb nehmen kann. Für andere Teile des Liefergegenstandes wird die Gewährleistungsfrist um die Zeit verlängert, während der der Liefergegenstand infolge des Mangels stillgelegen hat.
8. Der Besteller kann uns aus unserer Gewährleistungsverpflichtung in Anspruch nehmen, wenn er uns den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat und uns in angemessener Weise die Möglichkeit gibt, den Mangel festzustellen und zu beseitigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns das mangelhafte Teil auf unsere Kosten zu übersenden. Er ist auch verpflichtet, auf unser Verlangen das ausgebesserte Teil oder gelieferte Ersatzteile einzubauen.
9. Liegt der Nachbesserungsort oder ist der Ort der Reparatur im Ausland, so übernehmen wir Transport-, Monteur- und sonstige Kosten höchstens insoweit als sie bei einer Nachbesserung im Inland entstanden wären.
10. Der Besteller ist befugt, den Mangel auf unsere Kosten selbst zu beseitigen, wenn wir einverstanden sind oder wenn wir unsere Gewährleistungsverpflichtung trotz Mahnung durch den Besteller in angemessener Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder wenn die sofortige Mängelbeseitigung zur Verhütung eines unverhältnismäßig großen Schadens notwendig ist. Soweit der Besteller danach zu einer Beseitigung des Mangels selbst berechtigt ist, ersetzen wir ihm die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch in der Höhe, in der sie bei Ausführung durch uns entstanden wären. Beseitigt der Besteller den Mangel selbst, ohne nach diesen Bedingungen dazu berechtigt zu sein, so entfällt für uns insoweit die Gewährleistung. Auf unser Ersuchen ist der Besteller verpflichtet, kleine Mängel auf unsere Kosten selbst zu beseitigen.

11. Hat uns der Besteller zur Beseitigung eines Mangels eine angemessene Frist gesetzt und befinden wir uns mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises bzw. Werklohnes befugt, es sei denn daß wir an der Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht durch einen Entlastungsgrund der in Ziffer IV. 4. genannten Art vorübergehend gehindert sind.
12. Schlägt eine von uns vorgenommene Nachbesserung auch im zweiten Versuch fehl, so steht dem Besteller neben dem Recht auf Minderung auch ein Rücktrittsrecht zu. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

B. Hinsichtlich der Lieferung gebrauchter Sachen

Für die Veräußerung gebrauchter Sachen gelten die unter Abschnitt A. genannten Grundsätze zur Gewährleistung mit den folgenden Maßgaben:

a.) (Verkauf überarbeiteter bzw. überholter gebrauchter Sachen)

Kauft der Besteller gebrauchte Sachen, die wir zuvor entweder selbst oder durch Dritte überarbeitet bzw. überholt haben, so erstreckt sich die Gewährleistung lediglich auf solche Mängel, die auf mangelhafte Überarbeitung bzw. Überholung der gebrauchten Sache zurückzuführen sind. Die diesbezügliche Gewährleistung wird indes entsprechend Ziffer IX A. Nr. 1 auf ein Nachbesserungsrecht beschränkt. Für den Fall, daß die Nachbesserung fehlschlägt hat der Besteller - in Abweichung von Ziffer IX A. Nr. 11 und 12 - jedoch lediglich ein Recht auf Kostenerstattung für anderweitige Nachbesserung.

Mängel, die aufgrund der Abnutzung und des Vorgebrauchs der gebrauchten Sache eintreten, sind dagegen von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.

b.) Für den Fall, daß der Besteller gebrauchte Sachen gekauft hat, die wir zuvor bei einem von uns beauftragten Dritten haben überarbeiten bzw. überholen lassen, treten wir bereits jetzt sämtliche Gewährleistungsansprüche, die uns wegen mangelhafter Überarbeitung der gebrauchten Sache gegen den Dritten zustehen, an den Besteller ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an.

c.) Im übrigen wird die Gewährleistung für jegliche Mängel an gebrauchten Sachen, insbesondere gebrauchten Ersatzteilen, ausgeschlossen.

- C. Die Beschränkungen und Ausschlüsse der Gewährleistung in den Abschnitten A und B gelten nur, sofern unser Verschulden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht.

X. Haftung, Schadensersatz

Soweit sich eine Haftung unsererseits nicht aus diesen Bedingungen oder aus schriftlichen Vereinbarungen mit dem Besteller ergibt, haften wir nicht. Wir haften also insbesondere nicht für die Verletzung von nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung oder für Folgeschäden infolge des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.

Dies gilt nur in den Fällen, in denen unser Verschulden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht.. Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

XI. Schriftform

Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.

XII. Wirksamkeit

Der Vertrag und diese Bedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen wirksam.

XIII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Magdeburg. Wir sind jedoch - in Abweichung von Satz 1 - berechtigt, den Besteller auch am Ort seiner Geschäftsniederlassung zu verklagen.

Der Vertrag und insbesondere seine Auslegung unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.